

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 23. August 2002

1159. Schriftliche Anfrage von Anita Zimmerling Enkelmann betreffend 1. Mai 2002, Ausschreitungen. Am 15. Mai 2002 reichte Gemeinderätin Anita Zimmerling Enkelmann (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2002/160 ein:

Im Zusammenhang mit den Ausschreitungen am 1. Mai 2002 bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Nachdemo löste sich um etwa 13.45 Uhr am Stauffacher auf. Als sich die friedlich abziehenden Demonstrantinnen und Demonstranten Richtung Helvetiaplatz/Festareal bewegten, stellte sich ihnen die Stadtpolizei in den Weg. Weshalb wurden die Menschen nicht durchgelassen? Was gab in dieser Situation den Ausschlag, Gummigeschosse einzusetzen?
2. Im Laufe des Nachmittags kam es an der Kanonengasse zu Plünderungen diverser Ladenlokale durch Demonstrantinnen und Demonstranten. Dieses Handeln wurde von mehreren Beamtinnen und Beamten der Stadtpolizei beobachtet. Obwohl diese zu diesem Zeitpunkt von keiner Seite bedroht wurden, sind die Beamtinnen und Beamten nicht eingeschritten, sondern haben dem Treiben ruhig zugeschaut. Weshalb ist die Stadtpolizei gegen die Plünderinnen und Plünderer nicht eingeschritten? Hat der Stadtrat in diesem Zusammenhang gegen die Beamtinnen und Beamten ein disziplinarisches Verfahren o. ä. eingeleitet?
3. Die geschlossenen Gittertore des Festareals im Zeughaushof wurden während der Krawallstunden von der Stadtpolizei mehrmals aus geringer Nähe mit Gummigeschossen beschossen. Aus dem Festareal wurde die Polizei nicht bedroht, dies dank dem Fest-Sicherheitsdienst, der die Tore stets geschlossen hielt. Bei diesem Beschuss kam es unter anderem zu Augenverletzungen von unbeteiligten Festbesucherinnen und Festbesuchern. Weshalb wurde das Festareal unter Beschuss genommen?
4. Am 1. Mai 2002 setzte die Polizei Gummigeschosse verschiedener Gewichtsklassen von 10 bzw. 18 g ein. Setzte die Stadtpolizei diese schwereren Geschosse ein? Wenn ja, weshalb?
5. Ein 22-jähriger Churer Pressefotograf wurde an diesem Nachmittag verhaftet. Seine Filme wurden von der Stadtpolizei entwickelt. Die Filme wurden dem Fotografen später durch einen Polizeibeamten persönlich nach Chur gebracht, mit der Bemerkung, die Filme seien unbedenklich, und der Aufforderung und Bitte, damit nicht an die Medien zu gelangen. Gemäss Presserecht besteht für Journalistinnen und Journalisten ein Zeugnisverweigerungsrecht, somit hätten die Filme nicht beschlagnahmt und entwickelt werden dürfen. Weshalb wurden die Filme beschlagnahmt und entwickelt? Wie viele Filme von Fotografinnen und Fotografen und Filmerrinnen und Filmern wurden an diesem Nachmittag insgesamt beschlagnahmt?
6. Augenzeuginnen und Augenzeugen berichteten, dass eingekesselten Demonstrantinnen und Demonstranten, die bereits am Boden sassen, von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus nächster Nähe mit einem Tränengas- oder Pfefferspray ins Gesicht gesprüht wurde. Die Vorkommnisse können jederzeit durch Fotos belegt werden. Weshalb wurden die Demonstrantinnen und Demonstranten besprüht? Welche medizinische Versorgung wurde den Besprühten danach zugestanden?
7. Weshalb sind die Beamtinnen und Beamten der Stadtpolizei bei solchen Einsätzen noch immer nicht klar gekennzeichnet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat erteilte der Stadtpolizei wie bereits im Vorjahr einen Rahmenauftrag für das Verhalten und Vorgehen im Zusammenhang mit der Nachdemonstration am 1. Mai 2002. Dazu gehörte, dass der Stadtrat keine Nachdemonstration duldete und die Stadtpolizei den

Auftrag hatte, eine Nachdemonstration nach Möglichkeit zu verhindern oder wirkungsvoll zu stoppen. In Kenntnis von Aufrufen des revolutionären Aufbaus Zürich (RAZ), sich zur Nachdemo am Bahnhofplatz zu treffen und zur Schweizerisch-Amerikanischen Handelskammer an der Talstrasse zu marschieren, erarbeitete die Stadtpolizei ein Einsatzdispositiv.

Zu Frage 1: Die TeilnehmerInnen der Nachdemonstration fügten sich nach der Schlusskundgebung in den Zug der Richtung Festareal abmarschierenden Teilnehmenden der offiziellen Veranstaltung ein. Um nicht eine Vielzahl Unbeteiligter zu gefährden, war es der Polizei nicht möglich, einzugreifen, so lange die offizielle Veranstaltung das Festareal noch nicht erreicht hatte. Der Zug der Nachdemonstration trennte sich erst auf Höhe des Festareals im Gebiet der Langstrassé und setzte seinen Marsch über den Helvetiaplatz, die Stauffacher Strasse und die Badener Strasse fort.

Gestützt auf die oben erwähnten Erkenntnisse im Vorfeld der Nachdemonstration sperrte die Stadtpolizei die Sihlbrücke in Richtung Kreis 1. Die Nachdemonstration kam deshalb im Bereich der Tramhaltestelle Stauffacher zum Stillstand. Dort erklärten Exponenten der RAZ die Nachdemo für beendet. Obwohl die Nachdemo damit «offiziell» für beendet erklärt worden war, marschierten über hundert Demonstrantinnen/Demonstranten mit Transparenten zurück in Richtung Helvetiaplatz. Gestützt auf den Rahmenauftrag des Stadtrats und um ein Zusammentreffen des Demonstrationszuges mit Besucherinnen/Besuchern des Festes zu verhindern, entschied der Einsatzleiter, den Demonstrationszug in der Stauffacher Strasse stoppen zu lassen. Bevor die dafür eingesetzte Polizeieinheit ihren Standort richtig bezogen hatte, wurde sie bereits mit Steinen und Flaschen beworfen. Das Halten des Standortes war deshalb nur mit dem Einsatz von Gummischrot möglich, bis weitere Polizeikräfte eingetroffen waren.

Zu Frage 2: Tatsächlich kam es leider im Verlaufe des Nachmittags zu Plünderungen von einzelnen Ladengeschäften im Umfeld des Festareals. Der Täterschaft ging es dabei offenbar allein um die Beschaffung von Wurfgegenständen, die anschliessend gegen die anwesenden Polizeiangehörigen eingesetzt wurden. Die Polizei schaute dabei nicht tatenlos zu, sondern versuchte zu diesem Zeitpunkt durch einen Rückzug der noch vor Ort befindlichen Kräfte eine Beruhigung der Situation herzustellen. Dies gelang aber nur beschränkt, da auf Rückzüge der Polizei neue Gewaltanwendungen folgten, die wiederum zu polizeilichen Interventionen führten.

Zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort sich aufhaltende Polizeikräfte schauten deshalb nicht einfach ruhig zu, sondern hatten den Auftrag, Strassen zu sperren, um weitere Auseinandersetzungen und Straftaten zu verhindern.

Da der Stadtrat aus dieser Auftragsbefreiung keine Fehler ableiten kann, besteht für die Einleitung von personalrechtlichen Massnahmen kein Handlungsbedarf.

Zu Frage 3: Entgegen der Feststellung der Fragestellerin waren die Tore zum Festareal nicht von Anfang an geschlossen. Weil die zur Unterstützung von anderen Kräften angeforderten polizeilichen Einheiten mehrmals unter anderem aus dem Festareal heraus mit Flaschen und anderen Gegenständen beworfen wurden, musste mehrfach Gummischrot gegen die AngreiferInnen eingesetzt werden. Erst auf Intervention des sich mit seinem Ordnungsdienstzug dort befindenden Zugführers bei einem der Organisatoren wurden die Tore geschlossen. Andere Zugänge standen aber über die ganze Zeit für FestbesucherInnen offen. Daraufhin beruhigte sich die Situation rasch. Die Polizeivorsteherin erhielt ein Schreiben mit dem Hinweis, dass jemand am Auge von einem Gummigeschoss getroffen worden sei. Sie hat in ihrer Antwort darauf hingewiesen, dass der Betroffene sich zur Prüfung einer allfälligen Haftung der Stadt für die geltend gemachte Verletzung mit dem Rechtsdienst der Stadtpolizei in Verbindung setzen solle. Dies ist bis zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht geschehen.

Zu Frage 4: Bei der Stadtpolizei sind seit etwa 15 Jahren nur noch Gummischrotkörper mit einem Einzelgewicht von 10 Gramm im Einsatz.

Zu Frage 5: Im Zusammenhang mit den gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich der unbewilligten Nachdemonstration vom 1. Mai 2002 wurden insgesamt 213 Personen festgenommen und polizeilich befragt. Der Tatverdacht richtete sich bei 28 Personen auf Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration, bei 12 auf diverse Vergehen wie Sachbeschädigung, Hinderung Amtshandlung und Landfriedensbruch, bei 168 auf Gewalt- und Drohung gegen Beamte und 5 Personen wurden nach einer Personenkontrolle sogleich wieder entlassen. Die Festnahmen richteten sich eindeutig gegen erkannte Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen und hatten zu keinem Zeitpunkt die Störung von Medienschaffenden zum Ziel.

Im Rahmen von Strafverfahren – auch bei Übertretungen (§ 338 StPO) – kann die Polizei Beweismittel sicherstellen. Anlässlich der gewalttätigen Auseinandersetzungen am Nachmittag des 1. Mai 2002 stellte die Stadtpolizei Zürich bei den drei Verhafteten, die über einen Presseausweis verfügten, 21 Filme und eine Videokassette sicher.

Der in Art. 27^{bis} StGB statuierte Quellenschutz kann von der Journalistin/vom Journalisten dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie/er selbst Angeschuldigte/r in einem Strafverfahren ist und das bei ihr/ihm sichergestellte Material, namentlich Bilder und Texte, als Beweismittel in dem gegen sie/ihn – nicht gegen Dritte – geführten Strafverfahren benötigt wird. Der Mann aus Chur musste wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration befragt werden und in diesem Zusammenhang wurde auch das besagte Fotomaterial sichergestellt und entwickelt.

Der Mitarbeiter der Pressestelle der Stadtpolizei fragte bei der Rückgabe der entwickelten Filme sowie Fotos, ob diese von der Stadtpolizei Zürich als Beweismittel im Verfahren gegen Dritte verwendet werden dürften, was bekanntlich abgelehnt wurde. In diesem Zusammenhang stellt sich nun die Frage des Quellenschutzes. Gemäss Art. 27^{bis} StGB steht der Quellenschutz Personen zu, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redak-

tionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen. Sollte die Stadtpolizei Zürich in Absprache mit der zuständigen Untersuchungsbehörde die sichergestellten Fotos als Beweismittel gegen Dritte verwenden wollen, so wird vorab sorgfältig abgeklärt, ob die Kriterien des Quellenschutzes in der Person des besagten Mannes aus Chur erfüllt sind, wobei ein verneinender Entscheid in formell korrekter Form mitgeteilt wird.

Zu Frage 6: Gemäss Erkenntnissen der Stadtpolizei wurde nur gegen eine Demonstrantin, die sich renitent verhielt, Reizstoff (Pfeffer) eingesetzt. Durch ihr Verhalten war die Erfüllung des polizeilichen Auftrags in Frage gestellt und auch die Sicherheit mehrerer Dutzend sich ruhig verhaltender Demonstrierender gefährdet, da die Demonstrantin versuchte, die Stimmung gegen die Polizei anzuheizen. Nach erfolgtem Reizstoffeinsatz wurde die Betroffene zusammen mit einer Begleiterin durch Polizeiangehörige aus dem abgesperrten Bereich zu einem Brunnen geführt, damit sie das Gesicht waschen konnte. Die notwendige Betreuung war damit sichergestellt.

Zu Frage 7: Die Angehörigen der Stadtpolizei, die ihren regulären Dienst in Uniform ausüben, werden zurzeit mit Namensschildern ausgerüstet. Damit soll der Kontakt zwischen Bürgerinnen/Bürgern und Polizei vereinfacht und persönlicher werden. Nun gilt es, mit dieser Neuregelung Erfahrungen zu sammeln.

Eine Ausrüstung der unfriedlichen Ordnungsdienst leistenden Polizeiangehörigen mit Namensschildern hält der Stadtrat für nicht adäquat. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Erüierung fehlbarer Polizistinnen/Polizisten auch ohne Namensschilder möglich ist. Die seitens der Polizeiverbände angeführte Gefahr von Missbräuchen und Belästigungen ist nach Ansicht des Stadtrates nicht auszuschliessen und steht im Missverhältnis zum vermeintlichen Vorteil einer individuellen Kennzeichnung im Ordnungsdienst.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner